

**Erste Änderung
der Siebten Allgemeinverfügung
des Landkreises Fulda zur Verhinderung der weiteren
Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Fulda**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 2, 28a Abs. 1 Nr. 3, 9 und 16 sowie Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310)

wird die Siebte Allgemeinverfügung des Landkreises Fulda zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Fulda vom 6. April 2021 wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3 wird vor dem letzten Spiegelstrich ein weiterer Spiegelstrich „Einzelsport im Freien“ eingefügt.
2. In Ziffer 4 wird „18. April 2021“ durch „2. Mai 2021“ ersetzt.
3. Die Änderung tritt am 19. April 2021 um 00:00 Uhr in Kraft.

Begründung:

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Fulda ist weiter signifikant angestiegen.

Zuletzt beliefen sich die ermittelten Zahlen auf über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz), und zwar wie folgt:

13.04.2021 = 241,5 Neuinfektionen letzte 7 Tage / 100.000 Einwohner,
14.04.2021 = 292,6 Neuinfektionen letzte 7 Tage / 100.000 Einwohner,
15.04.2021 = 315,0 Neuinfektionen letzte 7 Tage / 100.000 Einwohner
(Stand 15. April 2021 00:00 Uhr).

Demnach ist der Landkreis Fulda noch immer der Stufe 6 (nunmehr jedoch „violett“) des Eskalationskonzeptes zugeordnet, so dass die Maßnahmen auf Basis des zum 15. April 2021 geänderten Eskalationskonzeptes notwendig sind. Die für eine Aufhebung der Maßnahmen notwendige Schwelle von fünf Tagen mit einer Neuinzidenz von unter 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner wird absehbar nicht erreicht werden, so dass eine Verlängerung der Maßnahme auf Basis des Eskalationskonzeptes notwendig ist.

Die Ausgangssperre ist angesichts der Änderung des Eskalationskonzeptes zum 15. April 2021, in dem eine solche nur als „ultima ratio“ bei einer Inzidenz über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner verhängt werden soll, zu verlängern.

Die Ausgangssperre ist geeignet, die Infektionszahlen zu senken. Es mag sein, dass zufällige nächtliche Begegnungen und Ansteckungen auf der Straße in Fulda nur einen sehr geringen Teil des Infektionsgeschehens ausmachen. Die Ausgangssperre dient aber gerade auch dazu, soziale Kontakte insgesamt – also auch innerhalb von Häusern und Wohnungen mit Freunden, Verwandten und Bekannten – zu reduzieren.

Die Ausgangssperre ist auch erforderlich. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Zwar sind viele andere – auch mildere Maßnahmen - zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus denkbar. Das aktuelle Infektionsgeschehen, insbesondere die 7-Tage-Inzidenz im

Landkreis Fulda, zeigt aber, dass diese auch zusammen genommen nicht genauso geeignet waren, um das Infektionsgeschehen in einem kontrollierbaren Rahmen zu halten und ein exponentielles Wachstum zu verhindern.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Fulda ist breit gestreut. Der häufigste Infektionsort ist nach wie vor der private Bereich. Es gelten und galten bis zum Erlass der Ausgangssperre weitere Maßnahmen wie beispielsweise eine Vielzahl von Regelungen zu Kontaktbeschränkungen, die Sperrung von publikumsträchtigen Ausflugszielen, die Maskenpflicht in bestimmten Situationen, der Wechsel- beziehungsweise der Distanzunterricht, die Schließungen in Gastronomie und Einzelhandel, die Empfehlung, die Kinderbetreuung nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen sowie die Intensivierung der Kontrolle der Regelungen durch die Ordnungsbehörden. Trotz dieser Maßnahmen lag der Reproduktionsfaktor derzeit stetig über 1. Damit steckt eine infizierte Person immer mindestens eine weitere an.

Hinzu kommt, dass z.B. das im Eskalationskonzept vorgesehene Betretungsverbot für bestimmte Ansammlungsorte nicht gleich geeignet wäre, die Infektionszahlen zu minimieren, denn Hinweise für solche Orte, an denen im Freien erhebliche Ansammlungen von Menschen gegeben gewesen wären und dabei ein erhöhtes Infektionsrisiko bestand, gab es vor Erlass der Ausgangssperre nicht. Eine solche Regelung liefe also ins Leere.

Die Beschränkung der privaten Kontakte innerhalb der Wohnung sind bisher durch die Verordnungen und das Eskalationskonzept nicht vorgesehen. Es handelt sich hier auch nicht um ein milderes Mittel, da anders als die Ausgangssperre, eine solche Vorgabe in den Schutzbereich der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG eingreifen würde. Denn eine solche Regelung müsste – um wirksam zu sein – polizeiliche Kontrollen in Wohnungen notwendig machen. Demgegenüber greift die Ausgangssperre in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ein und eine effektive Kontrolle ohne Betreten einer Wohnung durch Polizei oder Ordnungsamt ist möglich.

Schließlich ist die Ausgangssperre auch angemessen. Dem Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung an abendlichen oder nächtlichen Aktivitäten und Ausgangsmöglichkeiten stehen die überragend wichtigen Güter des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) gegenüber.

Angesichts der erheblichen Ansteckungsgefahr – gerade auch durch die vorherrschende britische Mutation des Virus - und der dadurch drohenden Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist die Einschränkung gerechtfertigt. Bei den Intensivplätzen, bei denen eine invasive Beatmung möglich ist (sogenannte High-Care-Betten) sind schon 50 Prozent der Plätze nur durch Corona-Patienten belegt. Die Patienten werden dabei immer jünger: Waren im Dezember 12 Prozent der Patienten unter 60 Jahre alt, sind heute fast 50 Prozent unter 60 Jahren. Das Verhältnis hat sich folglich völlig verändert.

Hinzu kommt, dass die Einschränkungen vornehmlich den privaten Freizeitbereich betreffen, wobei Einzelsport im Freien nach dem aktuellen Eskalationskonzept ausdrücklich erlaubt bleibt. Berufliche Tätigkeiten oder die Religionsausübung (Ramadan) sind ebenfalls weiterhin möglich. Auch eine Härtefallregelung ist vorgesehen.

Jedenfalls solange die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Fulda so deutlich und kontinuierlich auf dem derzeitigen, hohen Niveau von weit über 200 liegt, ist die Maßnahme als angemessen zu betrachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34121 Kassel, erhoben werden.

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.

Landkreis Fulda, Der Kreisausschuss

Fulda, den 15. April 2021

Woide
Landrat

Schmitt
Erster Kreisbeigeordneter